

Formalia Klassenpflegschaften

(vgl. Schulgesetz (SchG) und Elternbeiratsverordnung (EV))

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler einer Klasse sowie allen Lehrern, die regelmäßig in der Klasse unterrichten.	EV §56 (1)
Je Schulhalbjahr findet mindestens eine Sitzung statt - die Wahlsitzung spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn.	SchG §56 (5) EV §14 (1)
Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.	EV §8 (1)
Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft. Vater und Mutter eines Schülers haben je eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.	EV §7
Die Klassenelternvertreter werden nur von den Eltern gewählt.	EV §14 (1)
Niemand kann in mehreren Klassen einer Schule zum Elternvertreter oder stellvertretenden Elternvertreter gewählt werden.	EV §14 (3)
Stellvertreter des Klassenelternvertreters in der Klassenpflegschaft ist der Klassenlehrer. Der stellvertretende Elternvertreter hat offiziell nur Funktion im Elternbeirat.	SchG §56 (4)
Eine Pflegschaftssitzung muss binnen 2 Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum bitten.	SchG §56 (5) EV § 8 (2)
Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Elternvertreter bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt	EV §15 (3)
In neu gebildeten Klassen organisiert der Elternbeiratsvorsitzende oder der Klassenlehrer die Wahl der Elternvertreter.	EV §17 (2)
Klassenlehrer müssen an den Pflegschaftssitzungen teilnehmen, Fachlehrer nur bei entsprechender Tagesordnung.	EV §8 (4)
Der Vorsitzende der Pflegschaft lädt zu geeigneten Tagesordnungspunkten auch den Klassensprecher sowie dessen Stellvertreter ein.	SchG §56 (3) EV §8 (1)
Zu geeigneten Tagesordnungspunkten können alle Schüler der Klasse oder außenstehende Personen eingeladen werden. Die Sitzungen sind aber grundsätzlich nicht öffentlich.	EV §8 (1) u. (3)
Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender sind berechtigt an einer Pflegschaftssitzung teilzunehmen.	EV §6 (2)
Die Eltern haben das recht, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammen zu kommen (Elternabend).	EV §8 (5)
Die Elterngruppe einer Klassenpflegschaft kann der Klassenkonferenz (Lehrer der Klasse) Vorschläge zur Beratung vorlegen. Die gewählten Elternvertreter können an dieser Beratung mitwirken.	SchG §56 (6)
Klassenelternvertreter und stellvertretender Elternvertreter sind gleichberechtigte Mitglieder im Elternbeirat.	EV §25